

§ 15 TRGV Lehrveranstaltungen

TRGV - Reisegebührenvorschrift - TRGV, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

Dem Bediensteten kann für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Zweck der eigenen Aus- und Fortbildung ein Zuschuß gewährt werden, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen einer Dienstreise erfolgt.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at